



Amtssigniert. SID2016081123662
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Eingang Nr. 71284			E		
Entrata nr.:					
z. Erl. Resp. Hajo	z. Erl. Resp. RW	z. Erl. Resp.			
z. K. u. C. hpa	31. Aug. 2016			z. K. u. C. wich	
z. K. u. C. Lulu	CUP I41J05000020005			z. K. u. C. St Jo	
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE					

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

Deponie "Ahrental Süd";

1. Teilkollaudierungsverfahren "Schüttphase 3";

2. Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen;

BESCHEID

Geschäftszahl U-ABF-6/28/125-2016

Innsbruck, 26.08.2016

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt. In Spruchpunkt C/II. wurde vorgeschrieben, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiteren Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, Zl. U-30.254c/472, und vom 20.01.2016, Zl. U-ABF-6/28/15-2016, wurden auch die „Schüttphase 2.1.“ und die „Schüttphase 2.2.“ für überprüft erklärt.

Am 02.08.2016 legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Teilkollaudierungsunterlagen unter dem Titel „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 3, Unterlagen für die

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Überprüfungsverhandlung“ betreffend die Schüttphase 3 der Deponie „Ahrental Süd“ vor (Zl. U-ABF-6/28/111). Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE im daraufhin durchgeführten Überprüfungsverfahren zufolge, wurde der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem eingangs zitierten Genehmigungsbescheid errichtet.

Die Änderungen der Deponie „Ahrental Süd“, welche Gegenstand des anlässlich des Antrages der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 31.03.2016 eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Verfahrens sind, bleiben im gegenständlichen Kollaudierungsverfahren außer Betracht .

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet von Amtswegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ahrental Süd“, im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 3, Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ (Zl. U-ABF-6/28/111), nämlich die „Schüttphase 3“ in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist. Die Beseitigung des nachfolgenden Mangels wird aufgetragen:

Sämtliche im Schüttbereich der Schüttphase 3 befindlichen, nicht für die Errichtung der Deponie benötigten Anlagenteile und Einrichtungen, insbesondere die dem Abbau dienenden Drainagekissen, sind vor Schüttbeginn restlos zu entfernen.

Der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 3, Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ (Zl. U-ABF-6/28/111), nämlich die „Schüttphase 3“, kann nach Maßgabe des zuvor erteilten Mängelbehebungsauftrages

für überprüft erklärt werden.

II.

Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen:

Gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 wird der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE für die mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142,

bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ahrental Süd“, nachfolgende **zusätzliche Maßnahmen** aus dem Fachbereich Arbeitnehmerinnenschutz für den laufenden Betrieb der Deponie von Amts wegen **vorgeschrieben**:

1. Die Fahrwegabsicherung hat im Deponiebereich so zu erfolgen, dass an der Absturzkante ein überfahrssicherer Erdwall errichtet wird und die Deponiestraßenneigung die üblichen 15 % des Forstwegebaues aufweist.
2. Der Schuttkegel am Förderbandabwurf ist etagenmäßig abzustufen und zwar folgendermaßen:
 - Etagenbreite: Abbaugerätebreite + Sicherheitsabstand zur Absturzseite
 - Etagenhöhe: Abbaugerätehöhe + 1 m
3. Zwischen den Arbeitsbereichen der Deponie und dem angrenzenden Abbau ist ein 3 m hoher Erddamm zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit aufzuschütten. Es ist nachzuweisen, dass beiderseits des Dammes durch die Abbauhöhe und -neigung und die Schütthöhe und -neigung keine Steinschlaggefahr besteht, die dieser Schutzwall nicht aufnehmen kann. Dafür ist eine maßstäbliche Darstellung des Regelbetriebes mit Bemaßung zu erstellen und diese binnen eines Monats ab Bescheiderlassung der Behörde vorzulegen.

Hinweise aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

Die Arbeitsverfahren sind im Sinne der TOP-Regel auszugestalten, das heißt der technische ArbeitnehmerInnenschutz steht vor dem organisatorischen und persönlichen.

Gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz besteht die Verpflichtung zur Koordination und Zusammenarbeit bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit dem den angrenzenden Abbau betreibenden Unternehmen.

III.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit TP A2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt 5 Amtsorganen an der Besprechung am 19.08.2016 von 08:40 Uhr bis 09:00 Uhr sind gemäß § 77 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 1 der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 2007, BGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 80,00** zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1975, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch 163/2015, sind die Errichtungsanzeige, das Kollaudierungsoperat und die Besprechungsniederschrift wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1975)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	598,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1975)
<u>Besprechungsniederschrift</u>	EUR	<u>28,60</u>	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1975)</u>
<u>Gesamt</u>	EUR	<u>641,70</u>	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 728,20**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/28/125-2016

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg

des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt. In Spruchpunkt C/II. wurde vorgeschrieben, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiteren Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, Zl. U-30.254c/472, und vom 20.01.2016, Zl. U-ABF-6/28/15-2016, wurden auch die „Schüttphase 2.1.“ und die „Schüttphase 2.2.“ für überprüft erklärt.

Am 02.08.2016 legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Teilkollaudierungsunterlagen unter dem Titel „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 3, Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ betreffend die Schüttphase 3 der Deponie „Ahrental Süd“ vor (Zl. U-ABF-6/28/111).

Die Änderungen der Deponie „Ahrental Süd“, welche Gegenstand des anlässlich des Antrages der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 31.03.2016 eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Verfahrens sind, bleiben im gegenständlichen Kollaudierungsverfahren außer Betracht.

In weiterer Folge wurden mit Schreiben vom 03.08.2016 die betreffenden Sachverständigen um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bzw. um Abgabe einer mündlichen Stellungnahme im Zuge eines

Besprechungstermines am 19.08.2016 gebeten (Zl. U-ABF-6/28/112). In Folge dieses Ersuchens langten im Vorfeld der Besprechung nachfolgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, vom 05.08.2016 (Zl. ABF-6/28/114);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 09.08.2016, Zl. VuS-0127/3/51-2016 (Zl. ABF-6/25/116);
- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 05.08.2016, Zl. 051-1956/10-14/15 (Zl. ABF-6/28/119);

In der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck vom 05.08.2016 werden, wie auch bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.06.2016 (vgl. Zl. U-ABF-6/28/93) ergänzende Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Steinschlaggefährdung für ArbeitnehmerInnen gefordert.

In weiterer Folge wurde am 19.08.2016 eine Besprechung durchgeführt, an welchen neben der Vertreterin der Behörde und Vertretern der Antragstellerin weiters die Sachverständigen aus den Fachbereichen Forsttechnik, Bodenmechanik, Hydrographie, Wasserwirtschaft und Immissionstechnik teilnahmen. Auch das Deponieaufsichtsorgan, Herr DI Dr. Helmut Hammer, war anwesend. Seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wurde im Zuge der Besprechung bestätigt, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend der erteilten Genehmigung errichtet wurde. In Hinblick auf die im Schüttbereich der zu kollaudierenden Schüttphase am Tag der Besprechung noch vorhandenen Drainagekissen (für den Abbau) wurde eine rechtzeitige Entfernung vor Schüttbeginn zugesagt (siehe Niederschrift in Zl. U-ABF-6/28/121).

Nach dieser Besprechung langten außerdem nachfolgende schriftliche Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 18.08.2016 (Zl. U-ABF-6/28/122);
- Stellungnahme der geologische-hydrogeologischen Amtssachverständigen, Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, vom 22.08.2016, Zl. VIa-KLG-314/243 (Zl. U-ABF-6/28/123).

Zusammengefasst bestätigen alle dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen, dass der Deponieabschnitt in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet wurde und daher für überprüft erklärt werden kann. Aus den zitierten Stellungnahmen bzw. der Niederschrift vom 19.08.2016 geht – bis auf eine Ausnahme – im Wesentlichen hervor, dass keine Abweichungen bzw. Mängel im Zusammenhang mit der Schüttphase 3 der Deponie „Ahrental Süd“ festgestellt wurden. Dies ergibt sich auch aus den schriftlichen Stellungnahmen der bestellten Aufsichtsorgane vom 12.08.2016 (Zln. U-ABF-6/28/117 und /120).

Die einzige Ausnahme bildet die Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen. Dieser kommt zwar insgesamt auch zum Ergebnis, dass die Schüttphase 3 der Deponie „Ahrental Süd“ jedenfalls in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet worden ist, ortet jedoch nicht geringfügige Abweichungen an der Aufstandsfläche im Bereich des Ahrenbergs. Eine nähere Begründung dazu, findet sich in der Stellungnahme nicht.

Weitere Stellungnahmen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

II. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus wie folgt:

A) Teilkollaudierung (Spruchpunkt I.):

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, ZI. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiteren Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, ZI. U-30.254c/472, und vom 20.01.2016, ZI. U-ABF-6/28/15-2016, wurden auch die „Schüttphase 2.1.“ und die „Schüttphase 2.2.“ für überprüft erklärt.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Ahrental Süd“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 3 der Deponie „Ahrental Süd“ (ZI. ABF-6/28/111) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt ist.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (Zl. U-30.254c/472) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen unter Punkt 1. kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Ahrental Süd“, nämlich die Schüttphase 3, für überprüft erklärt werden kann.

Den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 18.08.2016, wonach mehr als geringfügige Abweichungen bestehen würden, konnte seitens der entscheidenden Behörde mangels Schlüssigkeit nicht gefolgt werden. Die angesprochenen Abweichungen wurden nicht näher beschrieben und stehen abgesehen davon nicht nur im Widerspruch mit den übrigen Ausführungen in der naturkundefachlichen Stellungnahme, sondern auch mit dem sonstigen, eindeutigen Ermittlungsergebnis.

Dementsprechend war lediglich in Hinblick auf die im Schüttbereich bei der Besprechung am 19.08.2016 festgestellten Einrichtungen und Anlagenteile ein Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

Was die Forderungen des Arbeitsinspektorates Innsbruck betrifft, wird auf Kapitel B verwiesen.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen hatte nur die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Parteistellung im (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002.

B) Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen (Spruchpunkt II.):

Die Durchführung der in Spruchpunkt II. angeführten Maßnahmen ist zur Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes der im Bereich der Deponie „Ahrental Süd“ beschäftigten ArbeitnehmerInnen vor Nachrutschungen und Steinschlag erforderlich. Die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.06.2016 sowie im Zuge des Teilkollaudierungsverfahrens vom Vertreter des Arbeitsinspektorates geforderten Maßnahmen waren daher gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen durch die derzeit praktizierte Vorgehensweise trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruch dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben waren. Seitens der Bewilligungsinhaberin wurden die Maßnahmen keine Einwände erhoben.

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt III.

Im Ergebnis war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat B, (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com und mit RSb).
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck (vorab per E-Mail und mit RSb).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
2. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

4. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter, im Hause;
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
6. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
9. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
11. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
12. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per Email an: office@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
13. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;
14. die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck, als zuständige Behörde nach dem Mineralrohrstoffgesetz, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
15. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/SCH2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl